

Hauptsatzung DER GEMEINDE KLEIN RHEIDE Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.03.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Klein Rheide erlassen:

§ 1 Wappen, Siegel (§ 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Klein Rheide zeigt in Grün über einem gesenkten goldenen Wellenbalken einen silbernen, schwarz gezeichneten Kiebitz; im linken Obereck eine sechssährige goldene Garbe.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Klein Rheide, Kreis Schleswig-Flensburg".
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeister (§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs. 2 bis 5 GO i. V. mit § 32 Abs. 3 GO),
 2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 20 GO),
 3. Stundungen,
 4. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 300,00 € nicht überschritten wird (§ 28 Ziffer 11 GO),

5. Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird (§ 28 Ziffer 11 GO),
6. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.100,00 € nicht überschreitet,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen (entgeltlich und unentgeltlich), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.100,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag in Höhe von 1.100,00 €,
10. Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von 200,00 €,
11. Aufnahme von Krediten und Änderung der Konditionen für Kredite,
12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Bau- und Wegeausschusses.

§ 3
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 22a Abs. 5 AO)

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau hat die Gemeinde Kropp eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, die gleichzeitig für das Amt Kropp-Stapelholm tätig ist. Diese Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung Klein Rheide und der Ausschüsse der Gemeinde Klein Rheide teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4
Ständige Ausschüsse
(§ 16 a, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss:

Aufgabengebiet: Finanzangelegenheiten
 Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

b) Bau- und Wegeausschuss:

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen
 Erteilung von Vorrangseinräumungen
 Verzicht auf die Ausübung eines
 Vorkaufsrechtes

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

In die Ausschüsse zu a) und b) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) **Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.**
- (3) Die Gemeindevertretung wählt für die Ausschussmitglieder einen persönlichen Vertreter. Diese müssen der Gemeindevertretung angehören bzw. angehören können. Sie vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmende Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.
- (5) **Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die in Abs. 1 genannten Ausschüsse a) und b) auch Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.**

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung (§§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung (§ 16 b GO)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 % der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt

- wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge mit Gemeindevertretern (§ 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, **Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO** sowie dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter, **Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO** oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.200,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe **der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen** erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.200,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, hält

§ 8 Verpflichtungserklärungen (§ 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich in Klein Rheide, am Feuerwehrgerätehaus (Obere Dorfstraße 33), befindet, während einer Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Das Amt Kropp-Stapelholm ist für die Gemeinde Klein Rheide für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 11

Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen **mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten** in dieser Hauptsatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.01.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Klein Rheide, den 12.03.2015

GENEHMIGT

Werner Kramer
-Bürgermeister-

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung
vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58)
in der zur Zeit geltenden Fassung

Schleswig, den 09. März 2015

Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht
Im Auftrag
(Albrecht)

